

Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. o2.2o des Flecken Hage.

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 1o des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.8.76 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 2591), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.12.83 (Nds. GVBl. S. 282) i.V. mit § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 56o), zuletzt geändert durch VO. vom 22. 12. 82 (Nds. GVBl. S. 545) und des § 4o der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Gemeinde Hage diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. o2.2o, bestehend aus den textlichen Festsetzungen am 19.01.1984 als Satzung beschlossen.

§ 1

Die Dächer können neben Dachziegeln auch mit Reet eingedeckt werden.

§ 2

Diese Satzung ist Bestandteil des am 18.09.1978 genehmigten Bebauungsplanes.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich in Kraft.

§ 4

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1, Satz 1 und 2 und Abs. 2 BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird auf die Vorschriften des § 155 a Abs. 1 und 3 BBauG, wonach eine Verletzung von Verfahrens-

und Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, hingewiesen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung dieser Bebauungspläne verletzt worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Hage, den 26. September 1983 / 17. Febr. 1984

H. Völkhe
- Bürgermeister -



H. W. ...
- Gemeindedirektor -

Genehmigungsvermerk:

Der **Bebauungsplan** ist mit Verfügung
(Az. 61.70.00-~~008/022d/4/84~~ vom heutigen Tage
~~unter Auflagen~~/mit Maßgaben gem. § 11 BBauG
in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG
genehmigt.

Norden, den 21. MAI 1984
LANDKREIS AURICH
DER OBERKREISDIREKTOR
Im Auftrage



[Handwritten signature]